

## ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Gemeindehaftpflicht ImOrt - AH3818.14

### ÜBERSICHT

1. Haus und Grundbesitz; Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen
2. Bauherrhaftpflicht
3. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter und deren Angehörigen
4. Veranstalterhaftpflicht
5. Vertragshaftung
6. Freiwillige Feuerwehr
7. Freiwillige Feuerwehr - Festveranstaltungen
8. Freiwillige Feuerwehr - fremde Sachen, die für Einsätze und Übungen zur Verfügung gestellt werden
9. Erweiterte Privathaftpflicht für Arbeitnehmer auf Dienstreisen
10. Verwahrung von beweglichen Sachen
11. Eingebraachte Sachen der Badegäste
12. Reine Vermögensschäden
13. Weidgemeinschaften
14. Schäden an Fluren u. Kulturen durch Weidevieh
15. Schädlingsbekämpfung
16. Überlassung von Reittieren an Betriebsfremde
17. Belegschaften
18. Isotopenhaftpflicht

#### 1. Haus und Grundbesitz; Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

1. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht gem. B 11 EHV für alle Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, Straßen, Wege, Brücken, Plätze der Gemeinde, auch wenn diese gemietete, gepachtete oder geleast sind.
2. Abweichend von A 1.2.3 EHV besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn diese Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

#### 2. Bauherrhaftpflicht

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur und Grabarbeiten, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 500.000,00 nicht überschreiten.
2. Voraussetzung ist, dass
  - 2.1. die technische Planung, Leitung und Ausführung von Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden,
  - 2.2. ein Planungs- und Baustellenkoordinator im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BGBl. I Nr 37/1999) in der jeweils geltenden Fassung bestellt wird,
  - 2.3. der Versicherungsnehmer in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter diese Einschränkung.
3. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen dieses Versicherungsschutzes nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Fenstern und Türen.
4. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### 3. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter und deren Angehörigen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.6.1 AHVB auch auf persönliche Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, die durch einen Umstand verursacht werden, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

#### 4. Veranstalterhaftpflicht

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter der auf der Polizza angeführten Veranstaltungen
2. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet B 11.1.2 EHV sinngemäß Anwendung.
3. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen von A 1.3. EHV mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
5. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der Veranstalter für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der

von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.

6. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### 5. Vertragshaftung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1 sowie abweichend von Art 7.1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf
  - 1.1. die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung aufgrund genommener Verträge gegenüber von Bund, Ländern, Gemeinden, sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den ÖBB;
  - 1.2. die vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftung aus der Betreuung von Landes- und Bundesstraßen.
  2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedenfalls Ansprüche aus
    - 2.1. reinen Vermögensschäden und Vertragsstrafen jeder Art
    - 2.2. verursachungsunabhängigen Haftungen
    - 2.3. unvermeidbaren Schäden
    - 2.4. selbständigen Garantiezusagen und ähnlichen Vereinbarungen
    - 2.5. Sachschäden durch Umweltstörung.
  3. Art 2.1 AHVB findet keine Anwendung.
  4. Bezüglich Erfolgshaftung
 

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

#### 6. Freiwillige Feuerwehr

1. Abschnitt B, Z 15. EHV findet sinngemäß Anwendung.
2. Ist für die versicherte Freiwillige Feuerwehr gesetzlich eine wertgesicherte Mindestversicherungssumme normiert gilt folgendes:
 

Sollte die in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme geringer sein als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme, wird die gesetzliche Mindestversicherungssumme - unter Anwendung des Verbraucherpreisindex (VPI) - gewährleistet. Dies jedoch höchstens bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.500.000,-.

#### 7. Freiwillige Feuerwehr - Festveranstaltungen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von Festveranstaltungen (wie Zeltfesten) sofern deren Erlös ausschließlich dem Betrieb der Feuerwehr dient.
2. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet B 11.1.2 EHV sinngemäß Anwendung.
3. Die für die Freiwillige Feuerwehr handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen von A 1.3. EHV mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
5. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen.

#### 8. Freiwillige Feuerwehr- Fremde Sachen, die für Einsätze und Übungen zur Verfügung gestellt werden

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1. und Art 7.10. AHVB ohne Rücksicht darauf, ob eine Schadenersatzverpflichtung der Feuerwehr besteht oder nicht, auch auf Schäden an fremden der Feuerwehr für Einsätze und Übungen zur Verfügung gestellten Sachen, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

#### 9. Erweiterte Privathaftpflicht für Arbeitnehmer anlässlich von Dienstreisen

1. Mitversichert ist die Privathaftpflicht gemäß B 17 EHV für Arbeitnehmer anlässlich von Dienstreisen.
2. Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hierfür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.

#### 10. Verwahrung von beweglichen Sachen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.2 und 7.10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
2. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art 7.10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen.

3. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen.

## 11. Eingebraachte Sachen der Badegäste

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wasserfahrzeuge deren Zubehör und Bestandteile und der auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen.
2. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.10.2 bis 7.10.4 AHVB sowie Pkt. 3.2. dieser Bedingung auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung und aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen, welche von Badegästen in den vom Bad zur Verfügung gestellten Kabinen und Kleiderkästen versperrt gehalten oder von der Badeanstalt in Verwahrung genommen werden.
3. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,
  - 3.1. im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
  - 3.2. durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, dass Geld, Wertpapiere Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der Kasse zu hinterlegen sind.

## 12. Reine Vermögensschäden

1. Versicherungsschutz
  - 1.1. Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge von Tätigkeiten der Gemeinde aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art 1 AHVB mitversichert.
  - 1.2. Abwehrdeckung für Vergabebefehle:  
Die Versicherung umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht infolge eines Verstoßes gegen vergaberechtliche Vorschriften.
  - 1.3. B 1. EHVB findet Anwendung.
2. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
  - 2.1. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß A 2. EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
  - 2.2. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert.
  - 2.3. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.

## 13. Weidgemeinschaften

1. Abweichend von Art 7.6.3 AHVB sind Schadenersatzansprüche der Gemeinschaftsmitglieder sowie deren Angehörigen (Art 7.6.2 AHVB) mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
2. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an solchen Tieren, die auf Gemeinschaftsweiden getrieben werden oder sich dort befinden, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

## 14. Schäden an Fluren und Kulturen durch Weidevieh

Durch Weidevieh verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind mitversichert.

## 15. Schädlingsbekämpfung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die sich in Gemeindeeigentum befinden.

## 16. Überlassung von Reittieren an Betriebsfremde

Versicherungsschutz besteht auch für Schadenersatzverpflichtungen aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen.

## 17. Belegschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an fremden zu belegenden Tieren. Art 7.10. AHVB findet keine Anwendung.

## 18. Isotopenhaftpflicht

Abweichend von Art 7.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Halter (im Sinne von § 2 AtomHG 1999 in der jeweils geltenden Fassung) von Ionisationsrauchgasmeldern und Geräten zu Materialuntersuchungen.